



Gemeinde Nordharz

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 246/04/VIII/2024

Federführung: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 11.03.2024
Bearbeiter: Birgit Bormann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	11.04.2024	

Gegenstand der Vorlage

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl 2024

Sachverhalt:

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) beschließt die bestehende Vertretung über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeisterwahl.

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 das endgültige Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Gemeinde Nordharz festgestellt. Er stellte fest, dass der Bewerber Gerald Fröhlich mit 2869 Stimmen die höchste Stimmzahl erhalten hat und damit zum neuen Bürgermeister der Gemeinde Nordharz gewählt wurde. Herr Gerald Fröhlich hat der Gemeindevwahlleiterin am 28.02.2024 gemäß § 43 KWG LSA erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Das Wahlergebnis wurde gemäß § 42 KWG LSA i. V. m. § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) am 29.02.2024 öffentlich bekannt gegeben.

Die Gemeindevwahlleiterin hat im Rahmen ihrer Prüfung nach § 71 Abs. 1 KWO LSA festgestellt, dass die Wahl nach den Vorschriften des KWG und dieser Verordnung durchgeführt worden ist und kein Einspruch eingelegt wird.

Die im § 50 KWG LSA vorgegebene Frist für Wahleinsprüche begann mit der Bekanntmachung und endete am 12.03.2024. Bei der Gemeindevwahlleiterin sind keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingereicht bzw. zur Niederschrift erklärt worden.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 KWG LSA durch Beschluss die Entscheidung zu treffen, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen und die Wahl gültig ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt gemäß § 52 Absatz 1 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), dass die Bürgermeisterwahl vom 25.02.2024 gültig ist. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.

Unterschrift